

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltigen mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Jülicher Straße 27

Telefonnummer Amt Anno 2262

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Signal: „Halt“? Nein: „Freie Fahrt“.

Als in den Novembertagen des Jahres 1918 die alte staatliche Ordnung zusammenbrach, so war dieses nicht allein eine Folge der unhaltbar gewordenen innerpolitischen staatlichen Verhältnisse, sondern auch die in der alten staatlichen Ordnung verankerten sozialen und gesellschaftlichen Zustände forderten gebieterisch eine grundlegende Neuordnung. In einer Nation, wo rund 70 Prozent der Erwerbstätigen in einem gebundenen, abhängigen Verhältnis als Arbeitnehmer stehen, von denen 45,1 Prozent Arbeiter sind, war es selbstverständlich, daß diese Gruppen sich nicht mit der politischen Gleichberechtigung zufrieden geben würden, sondern auch in sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht mehr Luft und Raum zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Kräfte verlangten.

In der Erkenntnis, daß der Emanzipationskampf auf dem sozialen und gesellschaftlichen Gebiete nicht mittels einer gewalttätigen Umwälzung geführt werden kann, verzichteten die Arbeiter, besonders die in den christlichen Gewerkschaften organisierten darauf, ihre Ansprüche auf diesem Gebiete mittels der politischen Revolution durchzusetzen. Das aus dem Sattel gehobene Bürgertum war damals froh, in der organisierten Arbeiterschaft eine disziplinierte Gruppe zu finden, mit der der Wiederaufbau des nationalen, staatlichen und wirtschaftlichen Lebens begonnen werden konnte. Im Interesse des Gesamtwohls hat die Arbeiterschaft damals die Bewirklichung mancher berechtigten Wünsche zurückgestellt, ohne sie aufzugeben. Mit Recht aber wurde ein größerer Einfluß in Staat und Verwaltung gefordert, welcher in erster Linie über die politischen Parteien erreicht werden mußte. Demnach konnte sich die Arbeiterschaft nicht mehr mit ein paar Konzeptionschulzen in den Parlamenten begnügen, sondern forderten einen Einfluß, der sowohl hinsichtlich der Zahl der Vertreter wie auch bei Besetzung von Posten in den Parteileitungen, wie in den Fraktionen, der Zahl der Arbeitnehmer in den Parteien, wie der Bedeutung des Arbeiterstandes in Staat und Wirtschaft entsprach. Wohl oder übel mußte seitens der politischen Parteien diesem Drängen mehr oder weniger entsprochen werden.

Diese Entwicklung wurde von manchem Vertreter der alten Stände mit Argwohn betrachtet. Ein Arbeiter oder Angestellter in führender politischer Stellung war so neu und ungewohnt, daß sich manche konservative Kreise sagten: So haben wir die politische Gleichberechtigung nicht aufgefaßt.

Mit der Konsolidierung unserer ganzen politischen, staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wuchs dieser Widerstand zusehends. Dieses um so mehr, da die Arbeitnehmervertreter ihre Mission nicht so auffaßten, lediglich die Arbeitnehmer repräsentieren zu müssen, sondern versuchten, die Gesetzgebung, die Verwaltung und auch die Wirtschaft in ihrem Sinne entscheidend zu beeinflussen. Insbesondere sind es die sogenannten Querverbindungen, das heißt die planmäßige Zusammenarbeit der Arbeitnehmervertreter in den Parlamenten, über die Grenzen der Parteizugehörigkeit hinweg, Gesetze und Verwaltung im sozialen Sinne zu beeinflussen, die in den alten Ständen Unruhe hervorrufen. Diese wurde um so stärker, als sich diese Tätigkeit auch im wirtschaftlichen Leben, durch Aenderung des bisherigen Ver-

teilungsschlüssels für den Ertrag der Wirtschaft praktisch auszuwirken begann.

Gestützt auf die so geschaffene, den Arbeitern günstigere Gesetzgebung — Sicherung des Koalitionsrechtes, Tarifvertrags- und Schlichtungsordnung, Betriebsrätegesetz, Arbeitszeitgesetz, Wiederaufbau und Erweiterung der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung ufm., — gelang es dann den Gewerkschaften auch in der Wirtschaft sich zur Geltung zu bringen. Die Tatsache, daß sich in neuem Staate die Staatsgewalt auch für die berechtigten Belange der Arbeitnehmer einsetzte, schien manchen Volkstreifen unsahbar. Man hatte sich zu stark an die Verhältnisse in der Vorkriegszeit gewöhnt, wo doch in vielen Fällen sich die Staatsgewalt als der Beschützer und Anwalt der bestehenden Schichten gegen die Arbeitnehmer berufen fühlte. Die Handhabung der Gesetze durch Polizei und Gerichte anlässlich von Vorkommissen bei sozialen Kämpfen und das vollständige Fehlen einer wohlwollenden Vermittlertätigkeit seitens der Staatsgewalt ist noch nicht vergessen.

Je mehr sich aber die Tätigkeit der Gewerkschaften auf sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gebieten auswirkt und anfängt, Früchte zu tragen, um so stärker wird der Widerstand. Auch ein Teil jener Kreise, die bisher den christlichen Gewerkschaften fördernd und wohlwollend, aus sittlichen und kulturellen Gründen, gegenüberstanden, finden in letzter Zeit allerlei an ihnen auszusetzen. Nicht mit einer gewissen Berechtigung, weil die christlichen Gewerkschaften sich in ihrer Grundauffassung, ihre Zielsetzung geändert hätten — diese sind die nämlichen geblieben — sondern weil die Auswirkungen ihrer Tätigkeit mit manchen bisherigen Vorrechten anderer Stände aufräumen.

Mit den Schlagwörtern von der „Entleerung anderer Volksschichten“ „dem Aufstieg der Arbeiter auf Kosten der übrigen Stände“ wird in letzter Zeit Stimmung gegen die christlichen Gewerkschaften zu machen versucht. Damit soll das Signal „Halt“ ausgerichtet werden.

Zunächst muß festgestellt werden: der Aufstieg der Arbeiterschaft vollzieht sich allgemein nicht auf Kosten der übrigen Stände. Er vollzieht sich in dem Rahmen und einer Rechtsordnung, die für alle Stände gleich ist. Wenn aber die Tätigkeit der Gewerkschaften dahin führt, daß früher bevorzugte Schichten auf die gerechte Linie zurückgedrängt werden, ein sittlich, moralisch und rechtlich erlaubter gerechter Ausgleich geschaffen wird, dann ist dieses wahrlich nicht zu beanstanden. Oder widerspricht es dem Gerechtigkeitsgefühl und den Lehren des Christentums, wenn die übergroßen arbeitslosen Einkommen so weit eingeschränkt werden, daß hierdurch eine gewisse Einengung der luxuriösen Lebenshaltung der Betroffenen eintritt, wenn mit den freiverwendenden Mitteln einem großen Teile von Arbeitnehmer eine Vergrößerung des Lebensraumes geschaffen werden kann, die unter den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen in weitestem Umfange notwendig ist, um ihnen die Erfüllung des Lebenszweckes zu ermöglichen? Widerspricht es dem Gesamtwohl, wenn auch dem befähigten Arbeiterteile die Bildungsstätten, die zu einer höheren gesellschaftlichen Stellung führen, unabhängig von dem Vermögen des Vaters, geöffnet

werden? Oder soll der durch Selbststudium und reiche Lebenserfahrung befähigte Arbeiter nur deshalb von einer wichtigen Stellung im Volks- und Staatsleben ausgeschlossen werden, weil er nicht die sogenannte Ochsentour durchgemacht hat, und seine Zeugnisse nicht in der üblichen Weise abgestempelt sind?

Wer allerdings an einer gerechteren Verteilung des Ertrages der Wirtschaft, in der Öffnung der freien Bahn für den Tüchtigen, eine Verletzung der Rechte der alten Stände sieht, mit dem ist über einen gerechten Ausgleich der oft widerstrebenden Interessen und der Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft nicht zu reden.

Die christlichen Gewerkschaften haben keine Ursache, ihr Programm zu revidieren oder in der praktischen Vertretung der Arbeiterinteressen andere Wege zu gehen. Den Vorwurf, die freien Gewerkschaften mit Forderungen zu überbieten,

stammt von einer Seite, denen eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung, gegründet auf rein materielle Weltanschauung, lieber wäre, wie eine geteilte, wo der eine Teil bei seinen Forderungen und seinem Ringen ausgeht von der Idee der Fundamentierung ihrer Forderungen mit einer sittlichen christlichen Weltanschauung. Wir haben gar keine Veranlassung, den Kreisen um einen Dr. Silberberg und der Bergwerks-Zeitung herum zu lieb, unsere Arbeitsweise zu ändern. Wenn sich andere Volkstreife in letzter Zeit aus Sorge um die Einhaltung der richtigen Linie zwischen den verschiedenen Volksschichten bemühen, dann können wir ihnen nur sagen: ruft jenen ein Halt zu, die immer noch glauben, die unsozialen Verhältnisse der Vorkriegszeit wieder herbeiführen zu können. Für die Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften gibt es nur das Signal „Freie Fahrt“ auf der bisherigen Bahn.

Bessere Versorgung der Arbeitsinvaliden.

Nichts mehr drückt heute den Arbeiter, wie das Bewußtsein, sobald seine Arbeitskraft auch nur teilweise verbraucht ist, aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossen zu werden und seinen Lebensabend in steter Sorge um Beschaffung der allernotwendigsten Lebensbedürfnissen zu verbringen. Wenn auch einfache sittliche Kindespflicht gebietet, den alternden Eltern jede mögliche Unterstützung zu gewähren, so scheitert doch auch hier in den meisten Fällen der Unterstützungswille an der Unmöglichkeit, wenn die Kinder selbst eine Familie zu unterhalten haben.

Die gesetzliche Invalidenversicherung, durch die Inflation vollständig zusammengebrochen, genügt mit ihren heutigen Leistungen in recht vielen Fällen nicht mehr, um der wachsenden Not zu steuern. Schon lange bevor der Versicherte das 65. Lebensjahr oder die Invaliditätsgrenze von 66 $\frac{2}{3}$ Prozent Arbeitsunfähigkeit erreicht hat, wird er aus dem Produktionsprozeß ausgeschlossen. Die rationalisierte Wirtschaft will nur vollleistungsfähige Arbeitskräfte und scheidet bei dem Ueberangebote auf dem Arbeitsmarkt fast alle weniger leistungsfähigen aus. Wer im höheren Lebensalter steht, oder in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist, hat täglich mit seiner Entlassung zu rechnen und ist der Gefahr, arbeitslos zu werden und längere Zeit es zu bleiben, in erhöhtem Umfange ausgesetzt.

Wenn auch für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen, die Gefahr der Entlassung ohne eigene Schuld erheblich in den letzten Jahren eingeschränkt ist, die Errichtung und weitere Ausgestaltung der Ruhegeldklassen die Sorge um den Lebensunterhalt bei Invalidität zurückgedrängt hat, die allgemeinen sozialen Verhältnisse werden dadurch nicht wesentlich geändert. Die Zahl der hier beschäftigten Arbeitnehmer ist im Verhältnis zu der Gesamtzahl so gering, daß sie zur Beurteilung der Lage der invaliden Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit wenig von Bedeutung ist. So notwendig, zweckmäßig und sozial berechtigt diese besondere Fürsorge auch ist, die dringende Notwendigkeit einer Reform der staatlichen Invalidenversicherung wird dadurch nicht berührt.

In der Erkenntnis dessen haben die Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften in einer gemeinsamen Eingabe an den Reichsarbeitsminister ihre Hauptforderungen für eine Reform der Invalidenversicherung der Reichsregierung unterbreitet. Als Realpolitiker, denen es nicht um irgend eine billige Agitation mit kurzzeit unerfüllbaren Forderungen, sondern um einen positiven Erfolg zu tun ist, haben sie von der Forderung nach allgemeiner Erhöhung der Renten, wie auch einer generellen Herabsetzung der Altersgrenze Abstand genommen. Dagegen jene Forderungen in den Vordergrund gestellt, die am dringlichsten der Erfüllung harren.

Als solche sind aufgestellt worden:

Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen;

Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66 $\frac{2}{3}$ Prozent auf 50 Prozent;

Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität;

Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 a A.B.O. und

Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

In der Begründung wird gesagt, daß die Rentenversorgung in der höchsten Beitragsklasse, die 38 v. H. aller Versicherten umfaßt, vollkommen unzureichend ist. Es handelt sich hier um höherentlohnte und hochqualifizierte industrielle Arbeiter städtischer Bezirke mit teureren Lebensverhältnissen, die im Invaliditätsfall die Not am härtesten trifft. Nicht umsonst seien die Gewerkschaften dazu übergegangen, in ihren Unterstützungseinrichtungen die Einführung von Invalidenunterstützung zu betreiben. Für die Einführung einer höheren Versicherungsmöglichkeit sei der Aufbau ausreichender, weiterer Lohnklassen mit entsprechend höheren Beiträgen notwendig. Bei den heutigen Lohnverhältnissen seien mindestens Lohnklassen von 36 bis 45, von 45 bis 54, von 54 bis 70 und über 70 Mark erforderlich. Höhere Beiträge deckten im Verhältnis zu niedrigeren Beiträgen im übrigen auch viel leichter und auf längere Dauer die aus den Steigerungsbeträgen erwachsenden Lasten.

Die Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66 $\frac{2}{3}$ auf 50 Prozent fordere die Tatsache, daß ältere Arbeiter, die nach ihrer Arbeitsleistung mehr als zur Hälfte Invalide sind, keine Rente erhalten, weil bei der heutigen Praxis der Versicherte nahezu vollständig arbeitsunfähig sein müsse, bevor er Rente zugesprochen erhalte. Diese mehr als halbinvaliden Arbeiter fänden, sofern sie arbeitslos werden, bei den heutigen intensiven Arbeitsmethoden in den Betrieben kein Unterkommen mehr.

Bei der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 Prozent sei auch die Versorgung der Witwen leichter. Man könne sich dann auf eine Gewährung der Rente für alle über 50 Jahre alten Witwen und für solche, die minderjährige Kinder zu erziehen haben, beschränken. Die danach nicht versorgten Witwen müßten gleichfalls Rente erhalten, wenn sie 50 Prozent statt bisher 66 $\frac{2}{3}$ Prozent erwerbsbeschränkt seien.

Der § 1311a bestimmt, daß die Invalidenrente, wenn sie neben einer Unfallrente gezahlt wird, soweit zu kürzen ist, wie die Gesamtbezüge das Jahreseinkommen eines gesunden Arbeiters übersteigen. Praktisch hat dieser Paragraph keine Bedeutung mehr. Seine Beseitigung erfordere gewiß nicht mehr Aufwendungen, wie die jetzigen Verwaltungskosten zur Durchführung dieser Vorschrift.

Die Abwanderungen aus der Invalidenversicherung zwingen zu einer Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung. Der gegenwärtige Zustand sei nicht länger zu ertragen; denn die aus dem Kreis der Abgewanderten bereits vorhandenen Rentenlasten blieben in der Invalidenversicherung zurück und müßten aus den Beiträgen der zumest wirtschaftlich schlechter gestellten invalidenversicherten Arbeiter im Umlageverfahren aufgebracht werden. Die Angestelltenversicherung habe in den Jahren 1913 bis 1921 gleichbleibend 1,5 Millionen Versicherte gezahlt; seit der Gesetzesänderung im Jahre 1922 sei die Zahl bis zum Jahre 1927 auf 3,1 Millionen gestiegen. Der Zuwachs von mehr als 1,5 Millionen stamme aus der Invalidenversicherung. Der Gesamtbetrag an Lasten, der infolge der Abwanderung bei der Invalidenversicherung ohne Deckung verbleibe, betrage rund 450 bis 500 Millionen Mk. Die Angestelltenversicherung habe als Gesamtdeckung dieser Lasten 33 Millionen Mark gezahlt.

Eine gerechtere Verteilung der Lasten zwischen der Invaliden- und Angestelltenversicherung und die Schaffung höherer Beitragsklassen genügen nach der Auffassung der Spitzenorganisationen zur Deckung der mit der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze und mit der Gewährung von Renten an nichtinvaliden Witwen verbundenen Kosten.

Den Widerständen, die sich ohne Zweifel in den gesetzgebenden Körperschaften erheben werden, ist entgegen zu halten, daß das Defizit im Reichshalte nicht ausschlaggebend sein kann. Es wird sich nun zeigen, ob wirklich der neue

Reichstag und die neue Regierung gewillt ist, einer der dringlichsten sozialen Aufgaben Rechnung zu tragen.

Die geplante Reform wird nicht ohne Einfluß auf die Ruhelohntassen für die Arbeiter der öffentlichen Betriebe bleiben. Die Erhöhung der Rente auf Grund der höheren Beiträge in den neuen Klassen käme, wenn die bisher sehr oft anzutreffende Bestimmung über die Aufrechnung der Invalidenrente auf den Ruhe Lohn nicht abgeändert wird, lediglich den Arbeitgebern zugute, während andererseits die Herabsetzung der Invaliditätsgrenze zur früheren Pensionierung führen wird.

Denkt an die Betriebsrätewahlen 1929!

Kein Betrieb darf ohne Betriebsvertretung bleiben;

Wiederum stehen die Betriebsrätewahlen vor der Tür. Sie erfordern unsere vollste Aufmerksamkeit. Die bei den sozialen Wahlen zum Ausdruck gekommene Aktivität der christlich-nationalen Arbeiterschaft muß sich auch bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen auswirken.

Stärkung des wirtschaftspolitischen Einflusses

der Arbeitnehmer ist der Leitgedanke der Betriebsrätewahl. Die fortschreitende Rationalisierung und Konzentration in allen Zweigen der Wirtschaft, die Schwägerung der Existenzgrundlage des einzelnen durch übersteuerte Waren und steigende Preise, wie auch die ungesunde Entwicklung des Arbeitsmarktes, schließlich auch die gerade im letzten Jahre von Arbeitgeberseite mit aller Schärfe durchgeführten Arbeitskämpfe lehren uns die Notwendigkeit, den wirtschaftspolitischen Einfluß

der christlich-nationalen Arbeiterschaft

zu festigen und zu erweitern. Gewiß stehen die sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen noch im Vordergrund des Interesses der Arbeitnehmer. Nicht eindringlich genug kann auf die Wichtigkeit

der sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen

und den durch das Betriebsrätegesetz erzielten Fortschritt auf dem Gebiete der Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsordnungen, der Durchführung der Tarifverträge, des Entlassungsschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes hingewiesen werden. Diese Aufgaben sollen auch während der Wahlperiode 1929 sorgfältig erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen aber die Betriebsräte stärker als bisher von den — allerdings noch sehr beschränkten — Möglichkeiten Gebrauch machen, Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und damit auch bis zu einem gewissen Grade Einfluß auf die Gestaltung der die Existenz des Betriebes und der Betriebsangehörigen bestimmenden Faktoren zu

gewinnen. Das hierzu notwendige Wissen und Können muß durch unermüdete Schulung erworben und die Anwendung durch eine gute

Zusammenarbeit mit den christlichen Gewerkschaften

sichergestellt werden. Das dringlichste ist aber zunächst, in allen Betrieben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gewissenhaft und gemeinschaftlich mit allen Bruderorganisationen

Vorbereitungen zu einer erfolgreichen Wahl

zu treffen. Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtsperiode muß der alte Betriebsrat einen Wahlvorstand bestellen. Dort, wo zurzeit ein Betriebsrat nicht besteht, muß der Arbeitgeber aufgefordert werden, einen Wahlvorstand zu bestellen. Der neugefaßte § 23 des BRG. berechtigt den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts auf Antrag einen Wahlvorstand zu bestellen, wenn der Arbeitgeber oder der bestellte Wahlvorstand versagen. § 95 des BRG. sichert allen Beteiligten strafrechtlichen Schutz für die Ausübung der sich aus dem BRG. ergebenden Rechte, wozu auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gehören. — Die Verwendung der vom Christlichen Gewerkschaftsverlag in Berlin-Wilmersdorf herausgegebenen *Vordrucke* sichert die Beachtung aller Formvorschriften des BRG. und der Wahlordnung.

Rechtzeitig eigene Vorschlagslisten aufstellen

und einreichen ist die erste Aufgabe aller Anhänger unserer Bewegung. Zur Auswertung der Wahlen ist eine schnelle Berichterstattung an die Berufsverbände und Landesgeschäftsstellen des Gesamtverbandes notwendig. Wo immer sich unsere Freunde regen, rechnen wir mit guten Erfolgen!

Der Vorstand

des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Einheitlicher Termin für die Betriebsratswahlen in Rheinland und Westfalen.

Um auch in diesem Jahre eine geordnete Durchführung der Betriebsratswahlen zu sichern, ist zwischen den Spitzenorganisationen der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften eine Verständigung erzielt worden, daß im Bezirke Rheinland und Westfalen die Betriebsrätewahlen möglichst einheitlich, in allen Betrieben an denselben Tagen vorgenommen werden. Als Termin für die Vornahme der diesjährigen Wahlen ist die Zeit vom 25. bis 28. März 1929 bestimmt worden.

Für die Betriebsräte und alle an der Durchführung der Betriebsratswahl beteiligten Kollegen gilt daher folgendes:

I. In allen Betrieben findet spätestens bis Montag, den 25. Februar 1919, eine Betriebsratsversammlung statt mit folgender Tagesordnung (wobei die Reihenfolge zu beachten ist):

1. Wahl eines Wahlvorstandes und dessen Vorsitzenden gemäß § 23 BRG.
2. Rücktritt der Betriebsvertretung.

(In allen Betrieben, in denen die Wahlperiode mit Ende März nicht abläuft, werden die Betriebsratsmitglieder und Erfahrlaute aufgefordert, ihr Amt nieder-

zulegen, um die Neuwahl zu dem vorgesehenen Termin vom 25. bis 28. März 1929 zu ermöglichen. § 39 BRG.)

Zu dieser Sitzung ist ordnungsmäßig, rechtzeitig und schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden. Ueber die Beschlüsse ist regelrecht abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung einschließlich des Stimmverhältnisses ist protokollarisch festzulegen (§ 33 BRG.).

II. Am Tage nach der Betriebsratsversammlung wird in allen Betrieben, in denen die Betriebsräte zurückgetreten sind, der Werksleitung schriftlich mitgeteilt, daß sämtliche Betriebsratsmitglieder und Erfahrlaute zurückgetreten sind. Zugleich erfolgt schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber über die Bestellung des Wahlvorstandes. Dessen Mitglieder sind zu nennen und dessen vom Betriebsrat gewählter Vorsitzender (§ 23 BRG.) ist zu bezeichnen. Außerdem wird der Werksleitung bekanntgegeben, daß der zurückgetretene Betriebsrat gemäß § 43 BRG. bis zur Bildung des neuen Betriebsrates im Amte bleibt.

III. Am Montag, den 4. März 1929, wird ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Wahlauschreiben erlassen (§ 3 der Wahlordnung).

IV. Gemäß den Beschlüssen der Spitzenorganisationen soll es grundsätzlich vermieden werden, gemeinsame Listen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen aufzustellen. Jede Gewerkschaftsrichtung soll bei der Listenaufstellung und bei der Wahl selbständig vorgehen, damit in offenem, ritterlichem Kampfe die Kräfte gemessen werden.

V. Nach diesen Vorbereitungen findet die Wahl in der Zeit vom 25. bis 28. März 1929 statt.

VI. Allen Beteiligten wird es zur dringenden Pflicht gemacht, die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, damit eine Ungültigkeitserklärung der Wahlen vermieden wird. Wer die Wahl nicht gewissenhaft und umsichtig durchführt, schädigt seine Arbeitskameraden.

VII. Ueber die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erhalten die neuen Betriebsräte nötigenfalls rechtzeitig besondere Richtlinien.

In Erläuterung dazu machen wir noch auf folgende, bei Durchführung des Ganzen besonders zu beachtende Termine aufmerksam:

Montag, den 25. Februar 1929: Betriebsratsführung.

1. Wahl des Vorstandes und Ernennung des Vorsitzenden, dieses Wahlvorstandes durch den alten Betriebsrat.
2. Rücktritt des alten Betriebsrates.

Montag, den 4. März 1929: Aushängen des Wahlauschreibens und Auslegung der Wählerlisten.

Donnerstag, den 7. März 1929: Letzter Tag des Einspruchs gegen die Wählerlisten.

Montag, den 11. März 1929: Letzter Tag zur Einreichung der Vorschlagslisten.

Montag, den 18. März 1929: Aushängung der Vorschlagslisten.

Montag, den 25. März 1929: Wahltag.

Tariflohnverzicht und Tariflohnnachforderungen in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes.

Dr. Franz Goerzig, Bohmar (Siegkreis).

Wie vorauszusehen war, hatte das Reichsarbeitsgericht schon in den ersten Monaten seines Bestehens reichlich Gelegenheit, in grundsätzlichen Entscheidungen zu den zahlreichen praktisch noch bedeutsamen Streitfragen der Tariflohnverzicht und der Tariflohnnachforderungen Stellung zu nehmen. Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes wird man für die Zukunft bis zur etwaigen gesetzlichen Neuordnung des Tarifvertragsrechtes im allgemeinen mit einer einheitlichen Stellungnahme auch der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte in den mit dem Grundsatz der tariflichen Unabdingbarkeit zusammenhängenden Streitfragen und zwar entsprechend den bisher vorliegenden grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes auf folgender Grundlage rechnen können:

1. Tarifverzicht für die Zukunft, d. h. Verzicht auf erst künftig fällig werdende Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes sind in jedem Falle für die Zukunft nichtig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft frei widerruflich, ohne daß ein etwaiger Widerruf besonders begründet zu werden braucht, da sich die Nichtigkeit und jederzeitige Widerruflichkeit von Verzichten auf künftig erst fällig werdende Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes aus dem in der Tarifvertragsvereinbarung festgelegten Grundsatz ergibt, daß an Stelle tarifwärtiger Vereinbarungen bezüglich der Arbeitsbedingungen automatisch die entsprechenden Bestimmungen des einschlägigen Tarifvertrages treten. (So insbesondere Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 58/28.)

Vereinbarungen zwischen tarifbeteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffend die Zahlung untertariflicher Löhne und Gehälter sind jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft auch dann mit Rücksicht auf den Grundsatz der tariflichen Unabdingbarkeit nichtig und jederzeit für die Zukunft frei widerruflich, wenn die tarifbeteiligten Arbeitnehmer sich nur deshalb mit der untertariflichen Entlohnung einverstanden erklärt haben, weil nachweislich oder angeblich nur durch untertarifliche Zahlung die Weiterbeschäftigung oder Einstellung der betreffenden Arbeitnehmer mit Rücksicht auf herrschende Betriebs- oder Wirtschaftsschwierigkeiten erreicht werden könnte. In der durch wirtschaftliche oder betriebliche Schwierigkeiten bedingten Vereinbarung untertariflicher Zahlungen kann nach der herrschenden Ansicht auch dann keine (nach geltendem Tarifrechte zulässige) Vereinbarung „zugunsten“ der Arbeitnehmer erblickt werden, wenn dadurch ihre Arbeitslosigkeit vermieden wird, da es bei Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung „zugunsten“ der Arbeitnehmer vorliegt, nicht nur auf die Interessen der unmittelbar betroffenen Einzelarbeitnehmer, sondern auf die Interessen der Gesamtarbeitnehmerschaft ankommt und da weiterhin bei Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung für die Arbeitnehmer günstiger oder ungünstiger als die entsprechenden Tarifbestimmungen ist, immer davon auszugehen ist, daß bereits und daß noch ein Arbeitsvertrag vorliegt (so vor allen Dingen die Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 58/27, vom 21. 7. 1928 und vom 27. 6. 1928 Nr. RAG 56/28, die Rechtsprechung in Arbeitsfällen 1928/177 und 388, Bensch. Sammlung Bd. II Nr. 1 und Nr. 73 S. 1 und 255 und Schlichtungswesen 1928/390).

Ob in der Unterlassung des Widerrufs für eines für die Zukunft ausgesprochenen und nach den vorstehenden Regeln nichtigen Tarifverzichts für die rückliegende Zeit ein rechtswirksamer Verzicht- oder Erlaßvertrag zu erblicken ist, richtet sich nach den unter der nachfolgenden Ziffer 2 besprochenen Grundsätzen.

2. Tarifverzicht für die Vergangenheit, d. h. Verzicht auf bereits verdiente und fällig gewordenen Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes sind an sich trotz des Grund-

satzes der tariflichen Unabdingbarkeit möglich und rechtsgültig, da der Grundsatz der tariflichen Unabdingbarkeit die Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze betreffend Verzicht- und Erlaßverträge nicht ausschließt (So u. a. die Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 58/27, vom 1. 2. 1928 Nr. RAG 47/27, vom 15. 2. 1928, vom 21. 3. 1928, vom 27. 6. 1928 Nr. RAG 51/28, vom 27. 6. 1928 Nr. RAG 56/28 und vom 13. 6. 1928 Nr. 28/28 (Die Rechtsprechung in Arbeitsfällen 1928/177 und 180, Bensch. Sammlung Band II S. 1, 85 und 255, Schlichtungswesen 1928/389 und 390 und Arbeitsrechtspraxis 1928/201). Ebenso wie alle anderen Erlaßverträge und Verzichtserklärungen können auch Tarifverzicht für die rückliegende Zeit sowohl durch ausdrückliche Erklärungen als auch stillschweigend, insbesondere dadurch zustande kommen, daß ein tarifbeteiligter Arbeitnehmer sich trotz Kenntnis seiner höheren Tarifansprüche durch widerspruchslose Annahme geringerer als der tariflich zustehenden Beträge mit der untertariflichen Zahlung stillschweigend einverstanden erklärt. (So Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 58/27, vom 1. 2. 1928 Nr. RAG 47/27 und vom 13. 6. 1928 Nr. RAG 28/28. Die Rechtsprechung in Arbeitsfällen 1928/179 und 180 und Arbeitsrechtspraxis 1928/201, denen zufolge der Arbeitnehmer auch durch ein Verhalten auf Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes verzichten kann, daß der Arbeitgeber nach Treu und Glauben als Kundgebung des Verzichtswillens auffassen kann und darf.)

Entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches können aber auch ausdrückliche oder stillschweigende Tarifverzicht wegen widerrechtlicher Drohung oder arglistiger Täuschung seitens des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer mit den allgemeinen Bestimmungen der §§ 123 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches angefochten werden, wenn der Arbeitnehmer nachweislich durch widerrechtliche Drohung seitens des Arbeitgebers oder durch arglistige Täuschung zur Abgabe der Verzichtserklärung veranlaßt worden ist.

Auch wenn die verschärften Anfechtungsvoraussetzungen des § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gegeben sind, kann nach den Urteilen des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. 1928 Nr. RAG 58/27 vom 1. 2. 1928, Nr. RAG 47/27, vom 13. 6. 1928, Nr. RAG 28/28 und vom 27. 6. 1928 Nr. RAG 51/28 (Die Rechtsprechung in Arbeitsfällen 1928/177 und 180 und Arbeitsrechtspraxis 1928/201) trotz scheinbaren äußerlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes auf Teile des Tariflohnes oder Gehalts auch für die rückliegende Zeit ein rechtswirksamer Tarifverzicht dann nicht vorliegen, wenn der Arbeitnehmer nach Lage der Sache in einer für den Arbeitgeber erkennbaren Weise unter einem derartigen wirtschaftlichen oder sozialen Drucke (z. B. derartig unter der Furcht vor Arbeitslosigkeit) gestanden hat, daß der Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben das Verhalten des Arbeitnehmers nicht als Kundgebung eines echten Verzichtswillens auffassen konnte.

In der Annahme untertariflicher Lohn- und Gehaltsbeträge liegt alsdann kein rechtswirksamer Verzicht auf die bereits verdienten Teile des Tariflohnes oder Tarifgehaltes, wenn der Arbeitnehmer persönlich oder durch die Betriebsvertretung bzw. durch die Gewerkschaft rechtzeitig in erkennbarer Weise gegen die untertarifliche Entlohnung protestiert und diesen Protest auch in erkennbarer Weise aufrechterhalten hat (so Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 1. 2. 1928, Nr. RAG 47/27, die Rechtsprechung in Arbeitsfällen 1928/130). Betriebsvertretungsmitglieder und Schwerbeschädigte, die wegen des ihnen gesetzlich zustehenden Kündigungs- und Entlassungsschutzes mit unbegründeten Kündigungen und Entlassungen nicht zu rechnen

haben, können im allgemeinen ausdrückliche oder stillschweigende Tarifverträge nicht mit der Begründung ansehen, daß sie nur aus Furcht vor Entlassung von der rechtzeitigen Geltendmachung der Tarifansprüche Abstand genommen haben.

An sich unwirksame Tarifverträge werden gemäß Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 21. 12. 1927 Nr. RAG 8/27 (Die Rechtspredung in Arbeitsjahren 1928/244 im allgemeinen auch nicht dadurch wirksam, daß die Betriebsvertretung oder die Betriebsversammlung der untertariflichen Entlohnung zustimmt, da tarifwidrige Betriebsvereinbarungen nach § 78 Nr. 2 des Betriebsrätegesetzes nichtig sind.)

3. Tarifnachforderungsansprüche d. h. Ansprüche auf nachträgliche Auszahlung der nicht rechtzeitig mit zur Auszahlung gelangten Teile des Tariflohnes oder Tarifgehalts sind grundsätzlich dann begründet, wenn die betreffenden Ansprüche nach den allgemeinen Verjährungsregeln des § 196 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verjährt sind, und wenn der betreffende Arbeitnehmer nach den Regeln zu 1 und 2 auf die nachträglich verlangten Differenzbeträge nicht rechtskräftig verzichtet hat. Voraussetzung ist jedoch, daß nicht aus den Sondergründen des Einzelfalles die nachträgliche Forderungserhebung gegen Treu und Glauben oder gegen eine sogenannte tarifliche Verfallklausel verstößt. Die nachträgliche Geltendmachung tariflich noch zustehender unverjährter Ansprüche stellt jedoch allein, d. h. ohne Hinzukommen besonderer Umstände des Einzelfalles noch keinen Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben dar (so die Urteile des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. 1. und 6. 6. 1928 Nr. RAG 98 und 118/27). Unter tariflichen Verfallklauseln der vorerwähnten Art versteht man tarifliche Bestimmungen, die besagen, daß Tarifansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn seit ihrer Fälligkeit eine in der Verfallklausel angegebene Frist (etwa von drei Monaten) verstrichen ist. Liegt aus Sondergründen des Einzelfalles in der nachträglichen Geltendmachung von Tarifansprüchen für eine lange zurückliegende Zeit ein Verstoß gegen Treu und Glauben, so kann die Klage auf Nachzahlung der Differenzbeträge gemäß Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 6. 6. 1928 Nr. RAG 118/1927 auch dann abgewiesen werden, wenn die Nachforderungsansprüche nicht im Sinne des § 196 BGB. verjährt sind.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Neuregelung der Ruhegeldordnung für den Bereich des Hesse-n-Kassauischen Wirtschaftsverbandes.

Im Jahre 1921 fanden zwischen dem Hesse-n-Kassauischen Wirtschaftsverband (H.K.W.) einerseits, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und unserem Verbands andererseits, Verhandlungen statt über die Einführung einer Altersversorgung für die unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer. Es war uns damals nicht möglich mit der Leitung des H.K.W. zu einer zeitgemäßen Regelung dieser Frage zu kommen. Die Leitung des Wirtschaftsverbandes legte uns einen Entwurf vor über den eine Aussprache stattfand, in der aber leider unsere Anträge keine Berücksichtigung fanden. Folgedessen war das Ergebnis dieses Unternehmens ein einseitiges Diktat des Arbeitgeberverbandes. Dementsprechend waren auch die Leistungen auf unseren Einwand, daß die Arbeitnehmer bereit seien Beiträge für die Ruhegeldordnung zu leisten, um sich dadurch eine zeitgemäße Rente und auch einen Anspruch zu sichern, erklärte der Vertreter des Arbeitgeberverbandes damals, daß sie auf Beitragszahlung der Arbeitnehmer verzichten und freiwillig etwas geben wollten. Wie diese freiwillige Leistung ausfiel, dafür nur ein kurzes Beispiel:

Nach der zugrunde gelegten Berechnung hätte ein Arbeiter der Ortsklasse D unter Zugrundelegung einer im Jahre 1927 zu empfangenden Invalidentenrente nach 40jähriger Dienstzeit von seinem Arbeitgeber den Jahresbeitrag von 254 Mark (Zwei Mark und 54 Pfg.) an Pension zu erhalten gehabt. Daß man bei derartigen Zahlen nicht von einer Pensionsleistung sprechen kann, dürfte wohl jedem klar sein.

Bei jeder Gelegenheit, die sich im Laufe der Jahre bot, haben wir die maßgebenden Herrschaften auf den Unsinn einer solchen Einrichtung hingewiesen. Als wir dann mit der ausgearbeiteten Berechnung in die Öffentlichkeit traten, war damit der Erfolg erzielt, daß der Wirtschaftsverband sich bequeme, an die Neuregelung einer Ruhegeldordnung heranzutreten. Wenn uns auch die jetzt vorliegende Regelung noch nicht befriedigt, so muß doch rückhaltlos anerkannt werden, daß ein grundsätzlicher Wandel in der Anschauung der maßgebenden Herren eingetreten ist.

Die Verhandlungen, die sich auf Grund der beiderseits vorgelegten Entwürfe abspielten, waren von gegenseitigem Verständnis getragen. Grundätzlich ist jetzt festgelegt, daß jeder Arbeitnehmer, der für dauernde Beschäftigung angenommen ist, unter die Ruhegeldordnung fällt, sofern er das 45. Lebensjahr bei seiner Einstellung noch nicht überschritten hat. Der Berechnung des Ruhegeldes sind dieselben Prozentätze zugrunde gelegt,

wie bei dem Beamtenpensionsgesetz. Ferner werden die Frauen- und Kinderzulagen einretirenden Faales neben der Rente voll bezahlt, gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages. Die Beitragszahlung der Arbeitnehmer beträgt zwei Prozent des Lohnes unter Zugrundelegung von 48 Stunden Wochenarbeitszeit. Ueber evtl. Streitfälle aus dieser Vereinbarung entscheidet ein Schiedsgericht, das von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezeugen ist.

Was uns an dieser Vereinbarung nicht gefällt ist die komplizierte Berechnung der Rente, die es dem einzelnen Arbeitnehmer unmöglich macht, den ihm zustehenden Rentenbetrag auszurechnen. Die Formel der Berechnung lautet:

„Anzurechnender Betrag — Rente einschließlich Zulagen auf Grund der Reichsversicherungs-Ordnung mal tatsächlichen Rentenzuschuß — Höchstretenenzuschuß.“

Wir halten diese Berechnungsart auch verwaltungsmäßig für äußerst ungünstig, denn es muß auf Grund dieser, jede einzelne Rente besonders berechnet werden und zwar durch ein umständliches Verfahren. Wir haben die Zusage erhalten, daß diese Berechnung einmal bis zum Ende des Jahres 1930 bestehen soll, um inzwischen Erfahrungen zu sammeln, alsdann wird erneut darüber in Verhandlung eingetreten werden müssen.

Alles in allem kann gesagt werden, daß der Fortschritt auf Grund dieser Neuregelung immerhin unsere Anerkennung findet.

Neues Lohnabkommen in Sachsen.

Vom 1. Februar an werden die Stundenlöhne der männlichen Arbeiter um 6 Pfg. und vom 1. Oktober an um einen weiteren Pfennig erhöht; die der weiblichen Arbeiter werden für die gleichen Zeiträume um 5 Pfg. und gleichfalls um einen weiteren Pfennig erhöht. Hinsichtlich der Berechnung der Löhne für die Jugendlichen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren. — Der Lohnstarif soll Geltung haben vom 1. Februar 1929 und kann zum erstenmal mit vierwöchiger Frist für den 31. März 1930 aufgekündigt werden. Wird er nicht aufgekündigt, läuft er mit der gleichen Kündigungsdauer stets um einen weiteren Monat.

Die Vertreter beider Parteien haben sich zu dem Abkommen bis zum 15. Februar ihre entgeltliche Entschließung vorbehalten und wollen dieses Abkommen ihren Instanzen zur Annahme empfehlen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Vermehrung und Verbilligung der Produktion die Grundpfeiler des Wohlstandes.

Die gewerkschaftliche Lohnpolitik ist seit jeder den schärfsten Angriffen seitens der Unternehmer und anderer Leute, die sich Wirtschaftsführer nennen, ausgesetzt gewesen. Es ist daher zu begrüßen, wenn auch mal aus diesen Kreisen heraus eine etwas abweichende Meinung sich an die Öffentlichkeit wagt. Die „Ruhr- und Rhein-Wirtschaftszeitung“ bringt in ihrer Nummer 1. 4. 1. 29, einen Artikel, in dem nur in der „Aktivität der Wirtschaft, in der Vermehrung der Produktion und Senkung der Preise“ die Möglichkeit einer Hebung der Wirtschaft erblickt wird.

„Die Privatwirtschaft darf und kann sich nicht den Gang ihrer Entwicklung von außen aufzwingen lassen. Mit stolzer Genugtuung weisen die Gewerkschaften in ihren Berichten darauf hin, daß sie in den letzten Jahren durch ihre ständige Aktivität Lohnerhöhungen von mehr als 5 Milliarden durchgesetzt haben. Kein Zweifel, daß ein Teil der Lohnerhöhungen durchaus berechtigt war, denn die Löhne waren nach der Stabilisierung der Währung zu weit zurückgeblieben.“ Der Verfasser fährt dann fort, es bestiehe aber auch kein Zweifel, daß zum Teil das wirtschaftlich gerechtfertigte Maß überschritten sei. Bisher habe die Wirtschaft immer erst hinterher nach Auswegen der Preiserhöhung oder Rationalisierung gesucht. „Kein einziger Fall ist bekannt, daß die Wirtschaft der Aktivität der Gewerkschaften eine eigene, zielbewußte, wirtschaftliche Aktivität entgegenstellte, daß sie eine Lohnforderung sofort mit einer Senkung ihrer Preise beantwortet habe.“ Das Hauptargument der Gewerkschaften seien die steigenden Preise und diese könnten nur durch die eigene Entschlußkraft der Wirtschaft beseitigt werden, wobei man selbst Verluste freiwillig auf sich nehmen sollte. Durch diese Maßnahmen würde man die öffentliche Meinung für sich gewinnen, die Realeinkommen steigern, die Einfuhr erschweren und die Ausfuhr fördern. Bei aller Wertschätzung der wirtschaftlich gefundenen und brauchbaren Seiten der Kartelle, Syndikate, Verbände, Preisvereinbarungen, Konventionen usw. stehe in diesen Bindungen doch zugleich der Gedanke der Verbilligung auf Gegenseitigkeit, der in Zeiten außergewöhnlicher Notstände zum Durchhalten lebenswichtiger Glieder begründet

werden, aber als Dauererscheinung zu einer Verweichlichung und Verminderung der persönlichen Initiative führen müsse, die sich mit einer kraftvollen Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft nicht vereinbaren läßt.

Ganz unumwunden finden wir hier die Nichtigkeit der gewerkschaftlichen Lohnpolitik bestätigt. Ihr ist es doch zuzuschreiben, wenn trotz der Kartelle, Syndikate usw. die Betriebe gezwungen wurden, zu rationalisieren und die Produktion zu verbilligen.

Syndikus und Arbeitsministerium zur Lösung des Wohnungsproblems.

Der Referent des Reichsarbeitsministers, Ministerialrat Bötz brachte kürzlich im „Deutschen“ einen Artikel, in dem er sich für den Bau von Klein- und Kleinstwohnungen einsetzte. Die Forderung wurde damit begründet, daß das Einkommen nicht reiche, normale Wohnungen zu bezahlen. Ein ganz netter Ausweg: Wenn du keine normale Wohnung bezahlen kannst, dann gehe in einen Vogelfäfig, und wenn du dir nicht genug Lebensmittel kaufen kannst, dann schmale dir den Gurt entsprechend enger. Wie könnte Herr Ministerialrat Dr. Bötz von dem Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Bochum, dem Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo lernen. In der neuesten Nummer „Ruhr und Rhein“, Wirtschaftszeitung vom 25. Januar 1929 tritt er der Auffassung, daß man nur Klein- und Kleinstwohnungen bauen dürfe, mit folgenden Worten entgegen:

„Würde auf die Dauer diese Methode der Verengung des Wohnraumes durch die öffentliche Hand fortgesetzt, so müßten wir zu einem Abstieg der Wohnungskultur in Deutschland kommen, was man nur auf das tiefste beklagen könnte. Es liegt sowohl im kulturellen als auch sozialen, wie vor allen Dingen aber auch im wirtschaftlichen Interesse, nicht nur den ganz engen Wohnraum zu schaffen, der notfalls das Dach über dem Kopf sichert, sondern auch freiere, luftigere Wohnräume wieder entstehen zu lassen, wie sie dem ungesesselten Kulturfortschritt der Zeit entsprechen würden.“

Wir können uns ersparen, weiteres hierzu zu sagen. Es ist immerhin interessant, festzustellen, daß die sozialen Ansichten des maßgebenden Vertreters des Reichsarbeitsministers und des Syndikus einer Industrie- und Handelskammer weit auseinandergehen.

Der Aufwand des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung.

Nach einer von dem Oberregierungsrat a. D. Dr. Adamek und dem Diplomvolkswirt M ö h n e r gegebenen Zusammenstellung müssen für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Angestellten- oder Invalidenversicherung jährlich gezahlt werden, von einem Angestellten mit

1800 RM. Jahreseinkommen zusammen 159 RM.

3000 " " " 249 "

3600 " " " 294 "

Das bedeutet rund

8,83 vom Hundert bei 1800 RM.

8,32 " " " 3000 "

8,17 " " " 3600 "

Die verhältnismäßige Belastung der Angestellten durch ihre Sozialversicherungsbeiträge nimmt also mit steigendem Einkommen ab. Ähnliche Verhältnisse ergeben sich bei den Arbeitern. Es beträgt hier die Belastung bei einem Stundenlohn von 0,70 = 1750,- RM. Jahresarbeitsverdienst 9,01 vom Hundert 1,00 = 2500,- RM. Jahresarbeitsverdienst 8,20 vom Hundert

Zweifellos ist es kein sehr günstiges Verhältnis, wenn das höhere Einkommen geringere Lasten trägt als das kleinere. Mit Recht fordern daher die Spitzengewerkschaften, die Errichtung von weiteren Beitragsklassen, um einerseits die Renten der jeweils üblichen Lebenshaltung besser anpassen zu können und andererseits den notwendigen Ausgleich zu schaffen.

Arbeiterbewegung.

Wechsel in der Leitung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

Kollege Stegerwald, der bisherige Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ist zum Vorsitzenden der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages gewählt worden. Da es nicht angängig erscheint, die Führung der christlichen Gewerkschaften und der Reichstagsfraktion einer politischen Partei in einer Person zu vereinigen, hat Kollege Stegerwald den Antrag gestellt, ihn seines gewerkschaftlichen Führerpostens zu entbinden. Für die Neuwahl eines Vorsitzenden ist der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, in dem alle dem Gesamtverbande angeschlossenen Verbände vertreten sind, zuständig, der sich in Kürze mit dieser Frage beschäftigen wird.

Bezeichnend für die hohe Bedeutung, die heute den christlichen Gewerkschaften beigemessen wird, ist die Tatsache, daß sich außer den christlichen Gewerkschaften stehende Kreise schon den Kopf über den Nachfolger zerbrechen und ein ziemlich starkes Mittel-

raten unternehmen. Gewiß nicht aus Liebe und Wohlwollen für unsere Bewegung, denn je stärker und einflussreicher sie wird, um so größer wird in gewissen bürgerlichen Kreisen die Angst, die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer könnte auf immer größere Gebiete übergreifen und hier die immer noch bestehenden Vorrechte für die Angehörigen anderer Stände beseitigen.

Auf alle Fälle werden die zuständigen Instanzen der christlichen Gewerkschaften sich bei der Wahl ihres ersten Vorsitzenden lediglich von dem einen Gedanken leiten lassen, wie ist hierbei dem Wohle der gesamten Arbeiterschaft und der christlichen Gewerkschaften am besten gedient, ohne hierbei auf die Wünsche aufstehender Kreise Rücksicht zu nehmen.

Da der Ausschuss des Gesamtverbandes zu diesem Zwecke noch nicht zusammengetreten ist und auch alle in verschiedenen Tageszeitungen genannte Möglichkeiten nur reine Vermutungen und entbehren einer realen Grundlage.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Etwas über Berichterstattung.

Die Berichte im Verbandsorgan sollen das Wirken, Arbeiten und die Erfolge des Verbandes in all seinen Gliederungen widerspiegeln. Wichtige Vorkommnisse im Verbandsorgan (Verhandlungen, Tarifabschlüsse, Schiedsprüche, Versammlungen, Konferenzen), die für alle Mitglieder von Interesse sind, sollen dadurch zur Kenntnis gegeben werden. Die Berichterstattung kann dabei niemals zu vielgestaltig und umfassend genug sein. Dabei soll der einzelne Bericht klipp, klar und kurz sein, ohne Wesentliches zu übergehen.

Gegen diese anerkannten Regeln wird heute noch viel gefündigt, Unwichtiges breit hervorgehoben, Wichtiges nur kurz erwähnt oder gar übersehen.

Daß die Versammlung am 25. Januar stattgefunden hat, darf erwähnt werden. Ob aber der 25. Januar ein Freitag gewesen ist, um das zu erfahren, braucht man keinen Bericht zu lesen. Wer's wissen will, sehe im Kalender nach. Der Gesamtheit der Mitglieder ist es auch gleichgültig, ob die Versammlung der Ortsgruppe Dingsda „Im roten Döhlen“, „Im schwarzen Lamm“, in der „Schredensammer“ oder im „Geistestag“ stattgefunden hat. Die Mitglieder der Ortsgruppe kennen ihr Versammlungslokal, und die Mitglieder der übrigen 319 Ortsgruppen nehmen es als selbstverständlich an, daß die Versammlung nicht unter freiem Himmel oder auf dem Monde stattgefunden hat. Das Protokoll der letzten Versammlung soll in jeder Versammlung verlesen werden, nicht aber braucht diese Selbstverständlichkeit im Bericht erwähnt zu werden. Wenn es trotzdem geschieht, erweckt dieses den Eindruck, als wenn die Verlesung des Protokolls ausnahmsweise geschehen wäre, im übrigen aber der Schriftführer nicht auf der Höhe ist.

Wir alle sind höfliche und freundliche Menschen, die sich beim Zusammentreffen begrüßen. Selbstverständlich tun dieses auch unsere Vorsitzende, wenn sie eine Versammlung eröffnen. Wir nehmen deshalb auch nicht an, daß diese Kollegen so große Brummbären sind und ohne Gruß und Willkommen die Versammlungen im allgemeinen eröffnen und das Gegenteil zu einem außergewöhnlichen Ereignis wird, über das im Verbandsorgan berichtet werden muß.

Unsere Redner, Referenten usw. in den Versammlungen sind immer tüchtige Kerle, die in klarer, überzeugender Weise sprechen und mit ihrem Vortrage die Begeisterung hervorrufen. Nur ist die Mehrzahl der Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnahm, viel gespannter darauf, zu erfahren, was der Redner gesagt hat, als auf das Werturteil des Berichterstatters.

An einem Vortrage schließt sich immer eine Aussprache an, ob sie mehr oder weniger lebhaft war, interessiert 99 Prozent der Mitglieder wenig, wohl aber möchten sie gerne erfahren, um welche Sache es sich bei der Aussprache gehandelt hat, und wie sich die Mitglieder dazu stellten.

Selbstverständlich werden auch in den Versammlungen Beschlüsse gefaßt. Wenn aber der Inhalt der Beschlüsse nicht mitgeteilt wird, hat die Erwähnung der Beschlusfassung im Bericht keinen Wert.

Wie alles seinen Anfang und seinen Schluß hat, so auch unsere Versammlungen. Eine Versammlung soll ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden geschlossen werden. Die Feststellung dieser Tatsache soll ins Protokollbuch vermerkt werden, sie ist aber im Bericht für das Verbandsorgan vollständig überflüssig. Um Selbstverständlichkeiten festzustellen, dazu brauchen sich Berichterstatter, Schriftleiter, Schriftseher, Buchdrucker nicht zu bemühen, und der Hauptkassierer dafür nicht die Rechnung zu zahlen.

Nun das Wichtigste. Für die Zeitung ist nur das wertvoll, was neu ist. Berichte, die sofort eingelangt für den Verband und seine Mitglieder sehr wertvoll sind, können schon nach einigen Tagen vollständig zwecklos sein. Was soll der Schriftleiter mit Zuschriften anfangen, die vierzehn Tage, drei Wochen und noch älter und durch neuere Vorgänge überholt sind? Er blamiert sich, sein Verbandsorgan und seinen Verband, wenn er alle Kamellen bringt. Zudem ist nicht jeder Schrift-

leiter gewissenlos genug, aus einem Dezember einen Januar zu machen. Also bleibt ihm nur der eine Ausweg: Papierkorb. Auch dann, wenn ihm mit Austritt der Mitglieder, mit Beschwerde beim Zentralvorstand und sonstigen „Liebenswürdigkeiten“ gedroht wird. Berichte über Verhandlungen, Tarifabschlüsse, Schiedsprüche sollen innerhalb drei Tagen, Versammlungsberichte innerhalb acht Tagen eingeleitet werden. Nur dann besteht die Möglichkeit, sie ordnungsmäßig durchzuarbeiten und das Verbandsorgan zu dem zu machen, was es den Mitgliedern eigentlich sein soll und sein könnte.

Wenn aber Berichte, die acht, vierzehn Tage früher hätten einlaufen können, im letzten Augenblicke vor dem Umbruche, der Drucklegung einlaufen mit der Bemerkung: „Unbedingt in der nächsten Nummer aufnehmen“, dann bleibt dem Schriftleiter nur übrig, von zwei Heften eins zu wählen. Wie er's dann macht, ist's ganz bestimmt verkehrt. Entweder muß er seinen ausgestellten Spiegel umwerfen, neu disponieren, entgegen dem gewerkschaftlichen Grundsatz Heftübersenden von den Buchruderern verlangen, Verspätungen im Versand riskieren oder aber, er läuft Gefahr, mit seiner Berichterstattung anderen Zeitschriften um vierzehn Tage nachzujinken. Vorwürfe auf jeden Fall, nur daß sie nicht den Schuldigen treffen.

Zusammenfassend lauten die Grundsätze der Berichterstattung: Umfassend, schnell, kurz und bündig; Selbstverständlichkeiten verdienen keine Erwähnung.

Krefeld. Am 24. Januar hielt die Ortsgruppe Krefeld ihre diesjährige Generalversammlung ab. In Anbetracht der Wichtigkeit einer Generalversammlung hätte der Besuch derselben noch härter sein können. Der 1. Vorsitzende, Kollege Besch, gab den Jahresbericht bekannt, welchem wir folgendes entnehmen. Durch die rege Vertätigkeit des Vorstandes und der Kollegen selbst stieg die Mitgliederzahl von 200 auf 218, das macht fast 60 Prozent Zuwachs. Mitglieder- und Betriebsversammlungen wurden 33 abgehalten und wurden alle vom Vorstande besucht. Konferenzen für die Gemeindeglieder fanden drei statt, für die Sektion der Straßenbahner zwei. Lohnverhandlungen der Straßenbahner fanden im April mit der Abweira statt, und führten zu einer Lohnerhöhung von 7 Pfg. in der Spitze. Lohnerhandlungen der Gemeindeglieder führten am 6. Oktober nach heftigem Kampfe mit dem Arbeitgeberverband zur Einigung. Auch brachte man an diesen Tagen den Tarifvertrag unter Dach und Fach. Der Verbandstag war vom 1.-5. September in Leipzig, wozu als Delegierter der Kollege Besch teilnahm. Derselbe hat in den verschiedensten Ortsgruppen Bericht erstattet über die Arbeit des Verbandstages. Zuletzt sei noch erwähnt das gutverlaufene Sommerfest am 26. August. Der 1. Kassierer, Kollege Schmitz, gab den Kassierenbericht bekannt. Verkauft wurden 13 606 Marken im Werte von 9827,40 Mk. Im Vorjahre 9212 Marken im Werte von 4466,25 Mk. Mitbin 1928 ein Mehr von 5394 Marken im Werte von 4361,15 Mk. Sonstige Einnahmen der Zentrale 48,29 Mk. Mitbin beträgt die Gesamteinnahme der Zentrale 9870,69 Mk. Die Ausgaben der Zentrale betragen 2168,26 Mk. Mitbin Netto-Einnahmen der Zentrale 7702,43 Mk. In dem erfreulichen Maße wie die Steigerung der Gesamtsummen für die Zentrale stattfand, kam dieselbe auch der Lokalkasse zugute und zwar stiegen der Gesamtkassenbestand von 15,74 Mk. auf 207,04 Mk. Ausgänge an Geldsendungen, Briefen und Karten 500, Eingänge an Geldsendungen, Briefen und Karten 300. Bei der Vorstandswahl kam der Wunsch aus den Reihen der Kollegen zum Ausdruck, den alten Vorstand wiedergewählen. Dem wurde entsprochen und der alte Vorstand restlos wiedergewählt, bis auf zwei Kollegen. Kollege Besch dankte allen Anwesenden für das von ihnen dem Vorstand erwiesene Vertrauen und sprach die Hoffnung aus, der Vorstand, Vertrauensleute und alle Kollegen und Kolleginnen möchten ihre Kraft und Zeit weiter der Ortsgruppe zur Verfügung stellen, damit wir auch in diesem Jahre geföhrt an Mitglieder und Geld in der Ortsgruppe Krefeld mit an der Spitze unseres Bezirks marschieren. Dann folgte der Vortrag des Kollegen Weder-Köln. Er wußte durch seine Vortragweise sämtliche Kollegen und Kolleginnen zu fesseln und reicher Beifall bewies, daß er es verstanden hatte, sich eine aufmerksame Zuhörerschaft zu verschaffen. In der nun folgenden Diskussion wurden seine Ausführungen nochmals von den einzelnen Rednern unterstrichen und gelobt, in diesem Sinne zu arbeiten. Unter Punkt Verschiedenes wurden noch einige Betriebsangelegenheiten besprochen.

Mühlhausen. Am 26. Januar fand unsere diesjährige außerordentliche Generalversammlung statt. Aus dem Bericht des Vorsitzenden Probst war zu entnehmen, daß im vergangenen Jahre insgesamt nur zwei Versammlungen stattfanden. Die Mitgliederzahl beträgt 18, nachdem zwei Kollegen wegen Aufgabe des Arbeitsverhältnisses im Betriebe und ein Kollege aus persönlichen Gründen aus dem Verbandsausgeschieden ist. Aus dem Berichte des Kassierers, Kollegen Lang, ist festzustellen, daß die Einnahmen für die Hauptkasse Mk. 542,28, die Ausgaben 152,28 Mk. betragen und Mk. 389,95 an die Hauptkasse abgeliefert wurden. Der Bestand der Lokalkasse beträgt 56,81 Mk.

Nachdem Bücher, Belege, Bargeld und Markenbestand in Ordnung befunden worden waren, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Hieran erstattete Bezirksleiter Weizler einen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes für die Fluhbauarbeiter im vergangenen Jahre und stellte fest, daß bezüglich der Lohnbewegung die Fluhbauarbeiter entschieden besser als Reichs- und Staatsarbeiter abgeschnitten hätten. Die neue Lohnbewegung sei durch Kündigung des Lohnabkommens im Fluß, jedoch muß erst das Ergebnis der Verhandlungen für die Reichsarbeiter abgewartet werden. Ein Erfolg sei insbesondere insoweit zu verzeichnen, als die Errichtung der Zulieferungsstelle für die Fluhbauarbeiter zum Abschluß komme und ab 1. April in Kraft trete. — Die bisherige Vorstandswahl wurde wiedergewählt. Herr Oberflüßmeister Schaller, der ebenfalls in der Versammlung als Gast anwesend war, machte interessante Mitteilungen über den Stand der Krankenkassenleistungen, die la seit der Tätigkeit des neuen Ausschusses und Vorstandes wiederholte Verschlechterungen gegenüber den Versicherten brachten.

Straubing. Am 26. Januar fand unsere gutbesuchte Generalversammlung statt. In derselben gab der Vorsitzende Weinberger einen eingehenden Bericht, in dem er alle besonderen Vorkommnisse innerhalb des Geschäftsjahres freizette und insbesondere darauf verwies, daß durch die Bemühung der Organisation es gelungen sei, im vergangenen Jahre die Stadt Straubing von Ortsklasse 4 in 3 zu heben. — Der Mitgliederbestand betrug am 31. Dezember 62. Nach dem Kassierenbericht des Kollegen Groß betragen die Einnahmen für die Hauptkasse 1807,90 Mk., die Ausgaben 640,70 Mk., woraus sich ergibt, daß 1167,20 Mk. eingeliefert werden konnten. Der Lokalkassenbestand betrug 85,01 Mk.

Eine große Schwierigkeit ergab die Wahl der Vorstandswahl, da Ge-eignete nicht leicht zu bewegen waren, eine Wahl anzunehmen. Durch das Eingreifen des Bezirksleiters Weizler kam endlich eine Wahl zustande, deren Ergebnis war: 1. Kassierer Schäfl, 1. Vorsitzender Weinberger; 1. Schriftführer Lehner.

In der nachfolgenden Diskussion wurde seitens einer Anzahl Kollegen scharfe Kritik geübt an den Zuständen innerhalb der städtischen Betriebe, die es so weit brachten, daß in der letzten Zeit die Kurzarbeit eingeföhrt wurde und die Kollegen fast lediglich noch eine Arbeitszeit von 99 Stunden zu verrichten hat. Dadurch ergibt sich ein wesentlicher Lohnausfall, der besonders von den verheirateten Kollegen hart empfunden wird. Die Diskussion ergab, daß unter der gegenwärtigen Direktion der städtischen Werke eine richtiggehende Behrlingszucht eingeföhrt wurde. So befinden sich z. B. im städtischen Elektrizitätswerk 9 Monteure, 26 Lehrlinge und ausgebildete Bechrlinge, die als Hilfsmonteure verwendet werden. Neben diesem Behrlingswesen ist noch besonders zu beklagen, daß andauernd zahlreiche sogenannte Praktikanten (Werkstudenten gegen Bezahlung) beschäftigt werden. Es ist wohl der einzige Fall in Bayern, wo in den städtischen Werken derartige Zustände herrschen. Die Kollegen verlangten energisch, daß der Verband gegen ein solches System einschreite und unverzüglich beim Stadtrat mit einer Eingabe vorkomme zu werden habe wegen Vereitelung der Kurzarbeit für die verheirateten Arbeiter (was unterdessen bereits geschehen ist).

Nach einem Bericht des Bezirksleiters Weizler über die abgelaufenen Lohnverhandlungen fand die Versammlung ihren Abschluß.

Frelking. Die sehr gut besuchte Generalversammlung wurde am 3. Februar abgehalten. Der Vorsitzende, Kollege Wolf, erstattete den Jahresbericht, aus dem u. a. zu entnehmen ist, daß sieben Versammlungen und zwei Ausschusssitzungen abgehalten wurden, die fast restlos einen guten Besuch aufzuweisen hatten. Die Durchführung der Lohnbewegung machte einige Schwierigkeiten. Die Mitgliederzahl ist auf 42 gestiegen.

Nach dem Kassierenbericht ist für die Hauptkasse eine Einnahme von 1171,70 Mk. und eine Ausgabe von 317,14 Mk. zu verzeichnen. An die Zentrale wurden 854,56 Mk. eingeliefert. Die Lokalkasse hatte bei einer Einnahme von 175,74 Mk. und einer Ausgabe von 153,03 Mk. einen Lokalkassenbestand von 86,49 Mk.

Als Vorsitzender wurde Kollege Wolf, als Kassierer Kollege Kuchmeyer und als Schriftführer Kollege Sellmeier wiedergewählt. Außerdem wurde für jeden ein Ersatzmann sowie zwei Revisoren und zwei Kartelldelegierte gewählt. Zum Schluß hielt Kollege Sauermann-München ein Referat über die Tätigkeit unseres Verbandes, wobei er besonders die letzten Ereignisse im wirtschaftlichen Leben und die letzte Lohnbewegung behandelte.

Donaudörth. Die am 3. Februar abgehaltene Generalversammlung hatte einen vollstündigen Besuch aufzuweisen. Aus dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden Nieberer ist zu ersehen, daß im vergangenen Jahre das Gewerkschaftsleben gut gepflegt wurde. Es war ein Zuwachs von sechs Mitgliedern zu verzeichnen. Nach dem Kassierenbericht des Kollegen Nieberer betragen die Einnahmen für die Hauptkasse 632,00 Mk., die Ausgaben 105,58 Mk., so daß 526,42 Mk. in bar eingeliefert werden konnten. Die bisherige Vorstandswahl wurde wiedergewählt. Nach einem Bericht des Dist. Weizler-München über die letzten Lohnverhandlungen brachte derselbe in Vorschlag, mit einer Eingabe an den Stadtrat heranzutreten, damit die länger als neun Monate beschäftigten Arbeiter nach § 2 Biff. 1 b R. M. L. u. Biff. 9 B. M. L. als ständige Arbeiter dem Tarif unterstellt werden. Zugleich wurde beschlossen, an vier Kollegen, die über 26 Wochen Mitglieder des Verbandes sind und infolge der Witterungsverhältnisse arbeitslos wurden, aus der Lokalkasse eine einmalige Unterstützung von je 5 Mk. zu gewähren. Sämtliche 23 Gemeindeglieder der Stadt sind in unserem Verbandsorganisiert.

Dillingen a. D. Am 3. Februar fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Moser gab einen ausführlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1928. Kollege Popp erstattete den Kassierenbericht, woraus zu ersehen ist, daß für die Hauptkasse an Einnahmen 610,95 Mk., an Ausgaben 172,25 Mk. zu verzeichnen waren. In der Lokalkasse waren am Jahresende 98,85 Mk. vorhanden. Die Mitgliederzahl ist um zwei gestiegen. Sämtliche Gemeindeglieder in Dillingen gehören unserem Verbands an. Dist. Weizler-München sprach der Vorstandswahl für ihre ordnungsmäßige Geschäftsföhrtung den Dank aus. Bei der Neuwahl der Vorstandswahl wurden die bisherigen Kollegen mit Ausnahme des Kollegen Popp, der eine Wiedergewähl als Kassierer abgelehnt, wiedergewählt.

Berne a. d. Stippe (Gemeindeglieder). Die diesjährige Ortsgruppe hatte am 2. Februar 1929 ihre Mitglieder und deren Angehörigen zu einer kleinen Familienfeier eingeladen. Der Vorsitzende Kollege Defener gab in seinen Ausführungen die erfreuliche Tatsache bekannt, daß die in städtischen Betrieben fest angestellten Gemeindeglieder restlos organisiert seien. Es sei auch das erste Mal seit Bestehen der Ortsgruppe (gegründet 1924), daß die Mitglieder mit ihren Frauen bzw. Angehörigen für einige Freierstunden bereit seien und er hoffe, daß jeder Anwesende für kurze Stunden die Alltagsorgen vergessen möge. In bunter Reihenfolge wechselten Musik und andere heitere Vorträge sowie Tanz und gemeinschaftlich gesungene Lieder ab, und nur allzu schnell mochte die Feierabendstunde zur Heimkehr. Es war eine harmonische Familienfeier, die jedem Teilnehmer noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Münster i. Westf. Die Ortsgruppe Münster hielt am 20. Januar ihre jährlich bejuchte Jahres-Generalversammlung ab. In etwa einhundert Ausführungen erstattete der Kollege Schmitz den Jahresbericht. Er ging des näheren auf die Verhältnisse des In- und Auslandes ein und zog den Schluß, daß in allen Angelegenheiten die Arbeiter, stets diejenige Volksschicht sei, welche unter dem Nachdruck und unter der Geldgier anderer Kreise zu leiden hat. Der Berichterstatter forderte zu regster Agitation bei den Unorganisierten, welche der größte Hemmschub der Gewerkschaftsbewegung sind, auf. — Im verfloffenen Jahre sind Vorstand, Vertrauensleute und Mitglieder im ganzen 24mal zusammengekommen, um die Geschäfte der Ortsgruppe zu leiten. Den Jahresfassendenbericht erstattete Kollege Girard, nach dem für die Hauptkasse eine Einnahme von 21 212,15 Mark erzielt wurde, der Ausgaben für Krankengeld, Sterbegeld usw. 5 425,41 Mark gegenüberstehen, so daß 15 586,74 Mark an die Zentrale abgeliefert werden konnten. Die Totalkasse schließt mit einem Bestand von 603,48 Mark ab. Die Mitgliederbewegung war eine aufsteigende; zählt doch unser Zentralverband jetzt hier in Münster bereits über 800 Mitglieder.

Die Vorstandswahl wurde vom Zentralvorstandsmitglied Kollegen Kerpel geleitet. Derselbe überbrachte zunächst die Grüße des Zentralvorstandes und forderte gleichfalls zu weiterer, treuer Mitarbeit auf. Der bisherige aktive Vorstand wurde per Affirmation einstimmig wiedergewählt und die Zahl der Beisitzer um einige Mitglieder verstärkt.

Baden-Baden. Ein schöner Erfolg konnte für 65 unserer Kollegen dadurch erzielt werden, als es gelungen ist, denselben die staatliche Erwerbslosenunterstützung zu erkämpfen. Die betreffenden Kollegen sind in den städtischen Waltungen als Holzhauser beschäftigt und mußten infolge hohen Schneefalles zu Anfang Dezember die Arbeit einstellen. Für die Kollegen haben wir einen Tarifvertrag mit der Stadt Baden-Baden abgeschlossen, der unter anderem die Rubeloberberechtigung vorsieht. Infolgedessen wurden diese Kollegen bei der Arbeitszeinstellung nicht entlassen, sondern die Arbeit ruht lediglich so lange, bis die Witterung die Wiederaufnahme derselben gestattet.

Das Arbeitsamt stellte sich nun auf den Standpunkt, daß auf diese Holzhauser die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit nicht zutreffen und verweigerte die Auszahlung der Unterstützung. Seitens der städtischen Forstämter wurde der Stellungnahme des Arbeitsamtes Baden beigetreten und alles Material zur Verfügung gestellt, was gegen unseren Antrag beim Spruchauschuss vorzubringen war. Nach einhelfstündiger Verhandlung, in der unser Kollege Dietrich als Vertreter der 65 Kollegen fungierte, fällte der Spruchauschuss nach langer interner Beratung die Entscheidung zu unseren Gunsten. Seiner Entscheidung legte der Spruchauschuss die von Kollege Dietrich vorgetragene Argumente zugrunde. Was war damit gewonnen? Bei einem Stundenlohn von mindestens 1,25 Mark (Alford) sind die Holzhauser hoch versichert und betragen dementsprechend die Erwerbslosenunterstützung je nach Familienstand 30,— bis 40,— Mark pro Woche. Nimmt man nun einen Durchschnittssatz von 30,— Mark pro Woche an, so ergibt das rund 1950,— Mark Unterstützung. Die Kollegen sind seit 3. Dezember 1928 erwerbslos und werden bei der Schneelage in 800 bis 1100 Meter hohen Bergen frühestens Mitte Februar wieder arbeiten können. Es kommen also zehn bis elf Unterstützungswochen in Frage, was eine Gesamtunterstützung von rund 21 000,— Mark für diese 65 Kollegen ergibt. Hinzu kommt noch, daß auf Grund des gefällten Urteils weitere 70 Kollegen, die sich erst Mitte Januar erwerbslos meldeten, für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit die Unterstützung ebenfalls erhalten. Dieser Fall dürfte die Notwendigkeit einer Organisation all denen wieder klar vor Augen führen, die glauben, ohne Gewerkschaft durchkommen zu können.

Boscholt. Unsere Ortsgruppe hielt am 26. Januar ihre Generalversammlung ab, die jährlich besucht war. Der Jahres- und Kassenbericht wurde auf Grund des ständig zunehmenden Mitgliederstandes und der guten Kassenentwicklung mit Dank an die Vorstandsmitglieder und sonstigen mitarbeitenden Kollegen entgegengenommen. Der bisherige Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer wurden in den Vorstand wiedergewählt, die Beisitzer auf die einzelnen Betriebe verteilt. Kollege Girard stattete seitens des Zentralvorstandes Dank ab für geleistete treue Mitarbeit und verband damit die Bitte, auch im Jahre 1929 für weitere Ausbreitung unserer Gewerkschaft Sorge zu tragen. Nachdem noch Anträge zum neuen Bezirkstark und zur Rubelordnung besprochen und interessante Fragen der Allgemeinen Ortskrankenkasse, deren Vorsitzender Mitglied unserer Organisation ist, besprochen waren, konnte Vorsitzender, Kollege Knuf, die gut verlaufene Versammlung schließen.

Haltern. Am 27. Januar hatte unsere Ortsgruppe ihre diesjährige Generalversammlung. Nach einigen Begrüßungsworten gab der Erste Vorsitzende, Kollege Wessel, einen Ueberblick über das Jahr 1928. Er führte aus, daß das Jahr 1928 ein Jahr des Erfolges betr. Mitgliedererweiterung für unsere Ortsgruppe gewesen sei. Ende 1927 zählte unsere Ortsgruppe 34 Mitglieder und heute in der Generalversammlung die schöne Zahl von 66. Ein schöner Erfolg für unsere christliche Bewegung. Leider ist in der Schulung der Mitglieder nicht das geleistet worden, was im Anfang des Jahres vorgesehen war. Aber bei gutem Willen wollen wir in diesem Jahr noch mit nachholen, was im vergangenen nicht zur Wahrheit wurde. Am Schluß seiner Ausführungen dankte er allen, die tatkräftig mitgearbeitet hatten am weiteren Aufbau unserer Ortsgruppe und bot gleichzeitig diejenigen, die bisher die Arbeit des Vorstandes erschwert hätten durch unrichtliche Betrugsbildung usw., im kommenden Jahre sich als Idealisten in jeder Hinsicht zu zeigen.

Der Kassenbericht wurde musterhaft gegeben und festgestellt, daß alles in der besten Ordnung ist. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Bei der Vorstandswahl wurde dem Kollegen Seeger, Essen, der Vorh. übertragen. Da es nun dem bisherigen Vorsitzenden nicht mehr möglich war, den Vorh. beizubehalten, mußte man doch zu anderen Vorschlägen kommen und so wurde denn zum Ersten Vorsitzenden der Kollege Herr. Pöter gewählt. Als Kassierer wurde Wilt, Plattshulte wiedergewählt, zum Schriftführer wählte man den Kollegen D. Schulte. Nach der Wahl nahm dann der Kollege Seeger das Wort und sprach in kurzen Ausführungen über unsere Arbeit im vergangenen und im kommenden

Jahre und sprach allen Mitarbeitern den besten Dank für ihre Arbeit aus. Dann referierte er noch kurz über den mit der Stadt Haltern in nächster Zeit abzuschließenden Tarifvertrag. Mit spannender Aufmerksamkeit verfolgten die Kollegen diese Ausführungen. Es wurden noch einige Fragen gestellt und dann sprach das Krankentafelenausschussmitglied Wagner noch einige Worte über die schlechte finanzielle Lage der Ortskrankenkasse und bat alle Kollegen, die Kasse nicht mehr in Anspruch zu nehmen wie eben nötig.

Afhausenburg. Unsere diesjährige Generalversammlung am 27. Januar wurde vom 1. Vorsitzenden Koll. Steigerwald geleitet, der eine sehr stattliche Anzahl Kollegen der Ortsgruppe begrüßen konnte. Der 1. Vorsitzende gab den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl ist im verfloffenen Jahr auf das dreifache gestiegen. Der Kassenbericht, erstattet von Koll. J. Amrhein, zeigte ebenfalls eine günstige Entwicklung. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand durch Stimmzettel wiedergewählt, und zwar die Kollegen Anton Steigerwald als 1. Vorsitzender, Koll. Joh. Amrhein als 1. Kassierer und Kollege Wilt. Souer als 1. Schriftführer. Koll. Steigerwald kann somit nach Ablauf seiner jetzigen Vorstandsperiode sein 10jähriges Jubiläum als 1. Vorsitzender der Ortsgruppe Afhausenburg feiern. Bei den städtischen Betrieben (Stadtbaumeister und Stadtbetriebsamt) befindet sich der Betriebsrat in unseren Händen.

Kollege Wittekind, Nürnberg, verbreitete über die vor kurzem stattgefundenen Lohnverhandlungen, die für uns, wie schon bekannt, eine Erhöhung des Stundenlohnes ab 1. 1. 29 um 2 Pf. und ab 1. 4. 29 eine solche um 4 Pf. brachte.

Weiter bittet Koll. Wittekind alle Kollegen, bei den kommenden Wahlen des Betriebsrates sich ihrer Pflichten als christl. Gewerkschaftler bemüht zu sein, denn „Einigkeit macht stark“ und noch stehen viele Kollegen außerhalb, unorganisiert, die zu unserem Verbands zu bringen Ehrensache eines jeden Kollegen sein müßte.

Hannover. Unsere diesjährige Generalversammlung, welche am 25. Januar stattfand, erhielt ein besonderes Gepräge durch den auf derselben stattgefundenen Bezirksleiter-Wechsel, welcher wohl für die meisten Kollegen eine Ueberraschung war. Der scheidende Kollege Rieder fand Worte des Dankes für alle, welche ihm im Laufe seines vierjährigen Hierseins treu zur Seite gestanden und ersuchte, das Vertrauen, welches ihm entgegengebracht, auch auf seinen Nachfolger zu übertragen und versprach, auch in seinem neuen Wirkungskreis die Belange der Arbeiterschaft fördern zu helfen.

Aus dem Jahresberichte ging hervor, daß die Ortsgruppe, trotz des hier für die christliche Gewerkschaftsbewegung feindlichen Bodens, doch ein gutes Stück vorangekommen sei, was sich auch im Kassenbericht des Kollegen Wulf wiederpiegelte. Bei der Vorstandswahl konnte erfreulicherweise festgestellt werden, daß die alten Kollegen bereit waren, ihre Kraft wiederum dem Verbands zur Verfügung zu stellen. Sodann stellte sich der neue Bezirksleiter, Kollege Weßmann, vor. Aus seinen Worten ging hervor, daß er kein Reuling unserer Bewegung ist. Er versprach seine ganze Kraft der Organisation zu widmen und ersuchte um Vertrauen und rege Mitarbeit, denn nur im gegenseitigen Hand-in-Hand-Arbeiten liege der Schlüssel zum weiteren Aufblühen der Ortsgruppe zum Nutzen der Kollegen.

Aus den Reihen der Kollegen wurden alsdann dem scheidenden Kollegen Rieder, der zum Zweiten Vorsitzenden des Arbeitsamtes Beer berufen ist, die herzlichsten Glückwünsche für sein weiteres Wirken entgegengebracht.

Roblenz. Unsere Generalversammlung am 27. Januar wurde in Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden vom Bezirksleiter, Kollegen Beder, geleitet. Nachdem Jahres- und Kassenbericht gegeben und dem Kassierer Entlastung erteilt war, erfolgte die Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurde Kollege Heil als Vorsitzender, Kollegin Frau Schäfer als Kassierer und Kollege Bohner als Schriftführer. Den Abschluß der Versammlung gab ein Vortrag des Kollegen Beder „Unsere Aufgaben im neuen Jahre“.

Gedenktafel



Sestorben sind die Kollegen:

Name	Ort	Datum
Klemme, Karl	Dortmund	11. Januar 1929
Fall, Hermann	B.-Baden	16. " "
Käberle, Karl	Breslau	19. " "
Kerthoff, Viktor	Essen	20. " "
Spreitel, Wilt. Alfred	Worzhelm	21. " "
Neßhämel, Leopold	München	23. " "
Schmitz, Johann	Köln	28. " "
Schüddig, Ernst	Dhligg	29. " "

Ehre ihrem Andenken!